

# Oberschwaben, der Kaiser und das Reich

## 1. Oberschwaben im Alten Reich

Als 1738 der Benediktinerabt Alfons Jobst von Weingarten starb, wurde die altherwürdige Prälatur Zeuge von grotesk anmutenden Szenen. Obwohl der verstorbene Abt bereits auf dem Totenbett aufgebahrt lag, schien das Leben normal weiterzugehen. Es wurden Speisen von der Küche in seine Wohnung getragen, Licht angezündet und ausgelöscht, als ob der Abt noch leben würde. Sogar ein Arzt aus Memmingen stattete zusammen mit zwei Weingartener Ärzten täglich mehrere „Krankenbesuche“ ab. Bei Nacht verließen heimliche Boten an den Bischof von Konstanz und an die Äbte von Ochsenhausen und Isny durch verschiedene Pforten das Prälaturgelände, um jegliches Aufsehen zu vermeiden.

Hinter diesen gespenstischen Vorgängen, die Armgard von Reden-Dohna schildert<sup>1</sup>, standen nun allerdings weniger obskure Rituale, wie man vermuten könnte, sondern konkrete politische Befürchtungen des Weingartener Klosters. Der Tod des Abtes, in den nur der Konvent und die engsten Diener des Verstorbenen eingeweiht wurden, sollte vor dem kaiserlichen Landvogt von Schwaben geheim gehalten werden, der direkt am Fuße der Klostertreppe residierte. Dessen Einmischung beim Wechsel in der Prälatur und damit in die klösterlichen Belange wurde von den Weingartener Mönchen nicht gewünscht. Obwohl der Kaiser auf der einen Seite als Garant der Reichsunmittelbarkeit von Weingarten unverzichtbar war, so war seine Territorialisierungspolitik als habsburgischer Landesherr und Landvogt in Schwaben auf der anderen Seite gefürchtet.

Die geschilderte Episode zeigt wie in einem Brennglas das Koordinatensystem, in dem sich die Politik nicht nur der schwäbischen Reichsprälaten, sondern auch der anderen Stände Oberschwabens bewegte: im Spannungsfeld zwischen Kaiser und Reich. Oberschwaben war in der Frühen Neuzeit eine charakteristische Reichslandschaft.<sup>2</sup> Sie hatte sich als Erbe der Staufer im alten Kerngebiet Schwabens herausgebildet und war vor allem geprägt durch die enge Dichte und Vielfalt mittlerer und vor allem kleinerer geistlicher wie weltlicher Herrschaften, die ihre Reichsunmittelbarkeit gegenüber den mächtigen Territorialherren durchsetzen konnten. Bei diesem Alt-Oberschwaben, wie Volker Press es genannt hat, handelte es sich um einen größeren historischen Raum, der definiert ist durch den habsburgischen Einfluss-

bereich zwischen Lech und Schwarzwald, Bodensee und Alb und der abgegrenzt ist durch seine Nachbarn: den habsburgischen Breisgau-Sundgau im Westen, Württemberg im Norden, die bayerischen Territorien im Osten, Tirol-Vorarlberg und die Eidgenossenschaft im Süden – und der sich mithin sehr viel ausgedehnter darstellt, als dies der heutige Begriff Oberschwaben suggeriert.<sup>3</sup>

## 2. Der Kaiser und Oberschwaben

Bezüge zu Kaiser und Reich sind in dieser Kernzone des Reichs jedoch bis in die Gegenwart offenkundig sichtbar geblieben: die Baudenkmäler der ehemaligen Reichsstädte und die barocke Kirchenlandschaft sind eindrucksvolle Zeugnisse der goldenen Zeit Oberschwabens. Doch Kaiser und Reich bildeten nicht allein in architektonisch-kultureller Hinsicht den Bezugsrahmen. Die kleinen Reichsstände Oberschwabens waren in ihrer politischen Unabhängigkeit existenziell auf den Beistand des Reichssystems und des habsburgischen Reichsoberhaupts angewiesen. Nur unter dem Schutzmantel von Kaiser und Reich konnten sich die mindermächtigen Stände behaupten, konnte sich die territoriale Vielfalt und Vielgestaltigkeit Oberschwabens ausbilden. Oberschwaben bot für die Reichsgrafen, Reichsprälaten, Reichsritter, Reichsstädte und sogar für freie Bauern ein vor den expansionssüchtigen Territorialherren weitgehend geschütztes Refugium, innerhalb dessen sie ihre Unabhängigkeit ausbauen und bewahren sowie zu einer eigenen Organisationsstruktur gelangen konnten. Dies entsprach allerdings weder einem politischen Willensakt des Reichsverbandes noch der Durchsetzungsfähigkeit der mindermächtigen Reichsstände, sondern war das Ergebnis einer langen Entwicklung, die seit dem Spätmittelalter den Südwesten des Reiches erfasst hatte.

So gehörten die oberschwäbischen Reichsstände zur traditionellen kaiserlichen Klientel in den alten Kerngebieten des Reichs. Seit Maximilian I. bemühten sich die Habsburger intensiv um eine enge Anbindung dieser Klientel, und zwar nicht nur der Grafen und Ritter, sondern auch der Prälaten und Städte.<sup>4</sup> Seit der Reformation befanden sich dabei viele der oberdeutschen Reichsstädte in einer ambivalenten Situation zwischen der Treue zum neuen Bekenntnis und der Rücksichtnahme auf das katholisch gebliebene Reichsoberhaupt als eigentlichem Stadtherrn. Für



Porträt des Weingartener Abtes Alphons Jobst, gewählt 1730, gestorben 1738.

die Adeligen hingegen war die Orientierung an Wien oftmals das entscheidende Kriterium für das Verbleiben beim alten Glauben.<sup>5</sup> Ihre Anbindung an den Wiener Hof ermöglichte den Habsburgern eine direkte Einflussnahme in die Reichspolitik. Für Oberschwaben spielte dabei eine besondere Rolle, dass sich in Innsbruck eine eigene Residenz herausbildete, wo bis 1490 und mit Unterbrechungen von 1564 bis 1665 eine eigene österreichische Linie saß, die in Bezug auf Schwaben eine durchaus eigenständige Politik, auch neben und gegen den regierenden Kaiser, betreiben konnte.

Wie der Kaiser auf der einen Seite als Schutzherr für die kleineren Reichsstände Oberschwabens unverzichtbar war, so bedrohte er als österreichischer Landesherr deren Herrschaft. Entscheidend dabei wurde, dass es den Habsburgern gelang, die wieder aktivierte Landvogtei in Schwaben im Sinne einer groß angelegten Expansions- und Territorialisierungspolitik zu nutzen.<sup>6</sup> Als Landvögte von Schwaben traten die Habsburger in alte kaiserliche Herrschaftsrechte ein. Zwar haben die oberschwäbischen Stände und mit ihnen der gesamte Schwäbische Kreis dem Erzherzog die Ausübung dieser Rechte bestritten, indem sie darauf hinwiesen, dass er die Landvogtei nur als Pfandschaft besitze. Jedoch setzte sich Österreich mit seinem Standpunkt durch, dass es die Rechte der Reichs-Landvogtei kraft kaiserlicher Beleihung ausübe. Die Vielfalt landvogteilicher und anderer herrschaftlicher Rechtstitel in Schwaben – von der Schutzherrschaft bis hin zur Territorialhoheit – erlaubte es nun, dass Österreich auf Kosten vor allem der Klöster obrigkeitliche Rechte ausdehnte, um seine Landesherrschaft in den Vorlanden nicht nur zu arrondieren, sondern auch zu intensivieren.

Entscheidend für die habsburgische Vormachtstellung in diesem Raum erwies sich, dass die benachbarten Konkurrenten Bayern und vor allem Württemberg verdrängt werden konnten. Mit dem 1488 gegründeten Schwäbischen Bund hielt das Haus Österreich den oberschwäbischen Raum zusammen, ein System kollektiver Sicherheit, das die Friedensfähigkeit der kleinen Reichsstände im allseitigen Interesse erprobte, mit einem Bundesgericht, das Konflikte zu lösen verstand.<sup>7</sup> In einer noch weithin von bewaffneten Auseinandersetzungen zerrissenen Fehdegesellschaft wurde Oberschwaben so zu einer Oase der Ruhe, das Beispiel einer durch geschickte Regelungen befriedeten Region, deren Friedfertigkeit die anderer übertraf.

Vor allem das fehdegeschüttelte Franken bildete einen Kontrast.<sup>8</sup>

Das bedeutete, dass Schwaben einen Modellcharakter für das Reich erhielt. Die Zugehörigkeit zum Schwäbischen Bund verfestigte ganz entscheidend die Reichsunmittelbarkeit der kleinen Territorien und erhöhte ihre Sicherheit. Dies zeigte sich auch im Fall des umtriebigen Herzogs Ulrich und seiner daraus resultierenden Vertreibung.<sup>9</sup> Mit der Übernahme des Herzogtums Württemberg durch die Habsburger war Oberschwaben unmittelbar von habsburgisch-katholischem Gebiet umfasst, was nicht unwesentlich zu seiner weiteren Entwicklung beigetragen hat. Frühzeitig erwies sich Oberschwaben so als eine Hochburg der alten Kirche; daran konnte auch die Rückführung Herzog Ulrichs nichts mehr ändern. Zwar waren das ganze 16. Jahrhundert hindurch vereinzelte Glieder der Häuser Zollern, Fürstenberg oder Waldburg Anhänger der Reformation, aber man entschied sich im Großen und Ganzen doch immer für das Bekenntnis des habsburgischen Schutzherrn, dessen Hof man verbunden blieb – so bot sich den Grafen, Herren und Rittern Oberschwabens eine Orientierung, welche die Prälaten ohnehin schon hatten. Im Schatten von Doppeladler und Bindenschild gewann das Land seine konfessionelle Identität.

### 3. Die konfessionelle Entwicklung Oberschwabens

Anders verhielt es sich bei den Reichsstädten Oberschwabens.<sup>10</sup> Unter dem Einfluss der Schweizer Reformation verhielten sie sich sichtlich anders als die Prälaten, Grafen und Ritter. Die wichtigsten gingen zur Reformation über, Ulm wurde, auch auf den Reichstagen, ihr Sprecher, an dem man sich orientierte.<sup>11</sup> Dies ist umso beachtlicher, als die Reichsstädte eine relativ schwache Position in der Reichsverfassung besaßen, zumal wenn sie im Umfeld der habsburgischen Macht gelegen waren. Insbesondere Konstanz bekam dann die Folgen nach dem Schmalkaldischen Krieg drastisch zu spüren.<sup>12</sup> So hielt sich eine ganze Reihe vor allem kleinerer Reichsstädte sichtlich zurück: Buchau, Buchhorn, Wangen, Leutkirch. Diese reservierte Haltung kleinerer Reichsstädte, das Lavieren zwischen der Treue zum Kaiser und der Dynamik der Reformation fand sich auch anderswo. Aber gerade an der Peripherie Oberschwabens gab es schon die bewusste Gegenaktion: In Rottweil, dem zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, übte das Erzhaus

mächtigen Druck aus und drohte mit dem Entzug des prestigeträchtigen kaiserlichen Hofgerichts, so dass der Rat schließlich eine beträchtliche Anzahl evangelischer Mitbürger aus der Stadt verdrängte.<sup>13</sup> Überlingen schwenkte, dank besonderer Anbindung an Vorderösterreich, sehr frühzeitig zur alten Kirche zurück.<sup>14</sup>

Am Ende des konfessionellen Zeitalters erwies sich Oberschwaben als katholisch geprägt, mit der Ausnahme einiger Städte. Daran hatte die Reformation in Württemberg nichts zu ändern vermocht. Möglicherweise hat sogar die antiwürttembergische Grundhaltung Oberschwabens die Entscheidung für die alte Kirche begünstigt. Die Abgrenzung gegenüber dem protestantischen Altwürttemberg ist denn auch bis heute nicht von ungefähr ein wichtiges Element der oberschwäbischen Identität geblieben. Südlich des württembergischen Herzogtums hatte sich eine katholische Zone gebildet, die sich an Vorderösterreich anlehnte: Sie vereinigte die oberschwäbischen Prälaten, Grafen und Herren wie die Fürstenberg, Zimmermann, Waldburg, Zollern, Königsegg, Sulz, Hoheneims, Montfort, Werdenberg und Fugger. Hinzu kamen die nachmaligen Ritterkantone Donau, Hegau-Allgäu-Bodensee und Teile von Neckar-Schwarzwald.

Seit dem Westfälischen Frieden war die Katholizität Oberschwabens endgültig rechtlich festgeschrieben.<sup>15</sup> Dennoch gilt es festzuhalten, dass das Reichssystem gerade hier ebenfalls ein Garant für die konfessionelle Parität darstellte. Städte wie Lindau, Memmingen, Kempten und Isny konnten in einer weitgehend katholisch geprägten Welt ihre evangelische Identität bewahren; in Augsburg, Ravensburg und hier in Biberach wurde die Parität sogar reichsrechtlich festgeschrieben, in Kaufbeuren und Leutkirch faktisch geduldet.<sup>16</sup> Die Wiener Kaiser, besser gesagt der Reichshofrat, hielten ihre Hand über diese Welt. Seine Kommissionen waren in der Regel so zusammengesetzt, dass die Oberschwaben unter sich blieben. Später gingen die Kompetenzen zunehmend an den Schwäbischen Kreis über, so dass es mehr und mehr Kreiskommissionen gab, die aktiv wurden unter der Federführung des Herzogs von Württemberg und seines kleinen, zeremoniell aber vornehmeren Mitdirektors, des Bischofs von Konstanz, der ja einer der durch die Reformation am meisten geschädigten Prälaten war. Zwar hatte Württemberg im Wesentlichen das Sagen, aber der bischöfliche subdelegierte Commissarius übte doch gewisse Kontrollfunktionen aus – der

Bischof in Meersburg war gleichsam das Sprachrohr Oberschwabens im Reichskreis. Zwar dominierte Württemberg im Schwäbischen Kreis, aber in Oberschwaben waren seinen Einfluss Grenzen gesetzt: Konstanz war Mitdirektor, die kleineren katholischen Kreisstände Oberschwabens hatten eine Mehrheit und der nahe Kaiser achtete auf das Funktionieren seiner Klientel.

#### 4. Die schwäbischen Reichsgrafen

Im Folgenden möchte ich auf die Verankerung dieser Klientel in den Organen und Institutionen des Reiches näher eingehen. Kaiser und Reich waren die Garanten für die Unabhängigkeit der kleineren Reichsstände Oberschwabens. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren die schwäbischen Reichsgrafen ebenso wie ihre wetterauischen, fränkischen und westfälischen Standesgenossen in einem besonderen Corpus organisiert.<sup>17</sup> Diese kollegialen Zusammenschlüsse waren ein Indiz für den Verfall ihrer materiellen Stellung und ihres politischen Einflusses, dem die Grafen verstärkt seit dem 16. Jahrhundert ausgesetzt waren. Spätestens seit diesem Zeitpunkt gehörten sie zur Gruppe der mindermächtigen Reichsglieder und mussten sich, wie auch die reichsfreie Ritterschaft und die Reichsstädte, durch eine mehr oder weniger institutionalisierte Kooperation vor den Übergriffen mächtiger Territorialfürsten zu schützen versuchen.

Direkt waren für die Ausbildung der Grafenkollegien vor allem zwei Entwicklungen von Bedeutung: Zum einen die Verfestigung und Durchsetzung des Reichstags als neben dem Kaiser wichtigstes Verfassungsorgan und zum andern die Herausbildung der Reichskreise. Auf dem Reichstag der Frühen Neuzeit standen den reichsunmittelbaren Grafen und Herren nicht, wie den geistlichen und weltlichen Fürsten, Einzel- oder Virilstimmen, sondern nur vier sogenannte Kuriatstimmen zu. Die Führung eines Reichstagsvotums durch mehrere Grafen förderte deren korporativen Zusammenschluss und blieb auch später die wichtigste verfassungsrechtliche Aufgabe der Grafenkollegien. Die Grafenvereine bemühten sich um den Ausgleich von innergräflichen Konflikten und waren außerdem bevorzugte Ansprechpartner vor allem für den Kaiser, wenn dieser sich mit speziellen Bitten und Forderungen direkt, das heißt ohne Umweg über den Reichstag oder den Kreis, an die Grafen und Herren wenden wollte.

Die Mitgliedschaft des schwäbischen Kollegiums wurde maßgeblich bestimmt von der Zusammensetzung der Grafenbank des Schwäbischen Reichskreises. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte das schwäbische Kollegium 42 Mitglieder; für die Aufnahme in das Kollegium galt der Erwerb reichsständischen Besitzes als notwendige Voraussetzung. Die Verfassung des schwäbischen Grafenvereins glich im Wesentlichen der der anderen gräflichen Corpora. Das höchste Entscheidungsgremium war die Versammlung aller Mitglieder, der Grafentag, der von den beiden Direktoren einberufen wurde. Die ihnen zur Seite stehenden Adjunkten wurden auf Lebenszeit gewählt. Sie führten zwischen den Grafenkonventen die Geschäfte, und über sie liefen auch die Verbindungen zum Kaiser, zu den übrigen Reichsorganen und zu den anderen Ständen.

Oberschwäbische Grafenfamilien wie die Waldburg, Fürstenberg und Zollern standen in enger Verbindung zu Kaiserhaus und Reich.<sup>18</sup> Die Grafenfamilien Oberschwabens und ihre Familienverbände gehörten zur treuen kaiserlichen Klientel, die eng mit den Erblanden und dem Wiener Hof verbunden war. Im Dienste und durch die Förderung des Kaisers gelangten sie in höchste Ämter der Reichsorgane und der Reichskirche.<sup>19</sup> Nur wenige Beispiele, die beliebig erweiterbar wären, mögen genügen. So übte das Haus Waldburg im 16. Jahrhundert eine Art Stellvertreterfunktion für die Habsburger in Oberschwaben aus: Inhaber der Landvogtei, Regenten im habsburgisch besetzten Württemberg, Kommissare in kaiserlichen Angelegenheiten. Im Sog des habsburgischen Herrscherhauses gelang der Aufstieg in der Reichskirche, in Köln sogar bis zur Kurfürstenwürde.<sup>20</sup> Gerade die Stifte Köln und Straßburg übten auf die Reichsgrafen eine hohe Anziehungskraft aus, da ihre Kanonikate exklusiv nur Familien gräflicher Herkunft offenstanden, es sich also im Gegensatz zu den meisten Stiften der Reichskirche, die von der Ritterschaft dominiert wurden, in Köln und Straßburg um hochadelige Kapitel handelte.

In Straßburg waren auch die Fürstenberg bepfändet, stellten im 17. Jahrhundert sogar den Bischof. In Köln, Eichstätt und Ellwangen konnte die Familie Kanonikate erwerben. Trotz der zeitweiligen Anlehnung an Frankreich unter den sogenannten Egoniden setzte sich bei den Fürstenberg letztlich die traditionelle Anbindung an das Kaiserhaus durch, eng verbunden mit der Entscheidung für die alte Kirche. So hatte der Kai-

ser größtes Interesse daran, diese hervorgehobene Familie an sich zu binden und mit ihr einen ständigen Parteigänger in der Reichsdeputation zu erhalten. Seit 1557 hatten die Fürstenberg einen ständigen Sitz als Vertreter des Grafenstandes in der Reichsdeputation. Damit wurde nicht nur ihre Rolle als erste Grafenfamilie des Schwäbischen Kreises bestätigt, sondern sie erhielten eine Schlüsselposition in der Reichsverfassung.<sup>21</sup> Der Dienst beim Kaiser führte die Fürstenberg in die höchsten Ämter des Reiches, in Positionen der Reichskirche, vor allem aber auch in kaiserliche Militärdienste, in denen das Haus einen beträchtlichen Blutzoll geleistet hat. Die Hohenzollern übten in Vertretung der Hauptlinie das Reichserbkämmereramt aus. Graf Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen (1577–1623), der sich eng der katholischen Partei angeschlossen hatte, war Reichskammerpräsident und Präsident des Reichshofrats. Für seine Verdienste um das Reich und um die katholische Sache erhob ihn Kaiser Ferdinand II. wie auch seinen Vetter Johann von Hohenzollern-Sigmaringen in den Reichsfürstenstand. Die Hechinger und die Sigmaringer regierten nun über gefürstete Grafschaften, denen eine Stimme im Reichsfürstenrat zustand, die der Hechinger Fürst führte.

Damit ist schon eine weitere Vorteilsfunktion angesprochen, welche die kaiserliche Gunst für den katholischen Reichsadel Oberschwabens bedeutete: der Kaiser hatte das Privileg der Gnadenverleihung und der Standeserhöhung.<sup>22</sup> Davon machte er einigen Gebrauch – das 17. und 18. Jahrhundert waren eine Zeit formaler Standeserhebungen im Reichsgrafenstand. Die kaiserliche Intention tritt dabei relativ klar zutage. Standeserhebungen sollten die Position des Reichsoberhauptes auf Reichs- und Kreistagen stärken und überdies die begünstigten Familien an den Kaiser binden. Dieses Vorgehen stieß auf Widerstand, vor allem im Reichsfürstenstand selbst, da die Verstärkung der österreichischen Klientel gleichzeitig die katholische Mehrheit auf dem Reichstag verstärkte. So erkämpfte sich der Reichstag ein Zustimmungsrecht zur Admission neuer Fürsten, was dazu führte, dass weitere Fürstenerhebungen ohne gleichzeitige Zulassung zum Reichstag erfolgten. Die Folge war eine ganze Reihe von Titularfürsten, die aber weiterhin der Grafenkurie des Reichstags angehörten. Der Preis für die Standeserhöhung war allerdings hoch. Neben den Aufwendungen für die Repräsentation waren dies vor allem hohe Reichs- und Kreissteuern. So war es kein Zufall,



Reichsfürstendiplom für den Abt von St. Blasien.

dass zur Zeit der Erhebung in den Reichsfürstenstand einzelne Grafschaften unter kaiserlicher Sequestration standen.

Dennoch blieb der Wiener Hof von hoher Attraktivität für die oberschwäbischen Grafenfamilien, die auch durch Einheirat mittelbar und unmittelbar von den großen Vermögens- und Besitzverschiebungen in den Erbländen profitieren konnten. Eine ganze Reihe deutscher Grafenhäuser erwarb Besitzungen vor allem in Böhmen und Mähren nach der Schlacht am Weißen Berg. Die Wiedereroberung Ungarns durch die kaiserlichen Armeen verstärkte diese Tendenzen noch. Familien wie die Fürstenberg, Schwarzenberg, Salm und Zollern erwarben erbländischen Besitz, sogar Dignitäten in den Landständen. Diese Bewegung verknüpfte die alte habsburgische Klientel im Reich stärker mit dem Wiener Hof durch das Instrument familiärer Beziehungen. Umgekehrt drang der erbländische Adel in Reichsherrschaften ein und verstärkte damit Österreichs Parteigänger.

Wichtig wurde die kaiserliche Patronage für die schwäbischen Grafen noch in einer anderen Hinsicht. Die Ordnungen schrieben für das Reichskammergericht und den Reichshofrat Präsidenten von mindestens gräflicher Würde vor. Die kaiserlichen Einsetzungen suchten zunächst darauf Rücksicht zu nehmen. Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert war das Reichskammergericht durch reichsgräfliche Präsidenten, teils auch Kammerrichter besetzt. Selbst die Präsidentenstelle des Reichshofrates in Wien war häufig in reichsgräflichen Händen oberschwäbischer Familien. Der Reichshofrat war ein Hebel des kaiserlichen Einflusses in Oberschwaben. Indem er in die inneren und äußeren Konflikte der kleineren Territorien schlichtend eingriff, wurden diese umso stärker in die kaiserliche Klientel eingefügt. Das Reichsoberhaupt und sein Hofrat übernahmen im innerterritorialen Kräftefeld eine Art Schutz- und Schiedsrichterfunktion.<sup>23</sup>

## 5. Die schwäbischen Reichsprälaten

Zu dieser kaiserlichen Klientel sind in besonderem Maße die Reichsprälaten zu rechnen, die das heutige Bild Oberschwabens so maßgeblich geprägt haben.<sup>24</sup> Analog zu den Reichsgrafen haben sich auch die schwäbischen Prälaten seit dem 16. Jahrhundert zu einem Kollegium auf dem Reichstag zusammengeschlossen und führten neben den rheinischen Prälaten eine Kuriatstimme, die von einem der anwesen-

den Prälaten stellvertretend für alle abgegeben wurde.<sup>25</sup> Das Prälatenkollegium zählte um 1580 17 Mitglieder, am Ende des Reiches dann 23: die Äbte der Zisterzienserklöster Salem und Kaisheim mit den Äbtissinnen von Heggbach, Gutenzell, Rottenmünster und Baidt; die Prälaten der Benediktinerklöster Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Petershausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim und Isny; die Äbte der Prämonstratenserstifte Ursberg, Roggenburg, Rot, Weißenau, Schussenried und Marchtal; der Propst des Augustinerchorherrenstifts Wettenhausen und die Äbtissin des Klarissenklosters Söflingen. Die Beitrittswelle nach 1750 (Zwiefalten, Gengenbach, Kaisheim, Neresheim, Söflingen, Isny) ist aus der Unsicherheit der Klöster nach dem Tod des letzten männlichen Habsburgers zu erklären.<sup>26</sup> Seit den 1740er-Jahren waren die Klöster im Reich von dem Gerücht drohender Säkularisation aufgeschreckt, so dass aus der Sicht außenstehender Prälaten Reichsstandschaft und kollegiale Solidarität als ein Bollwerk gegenüber dieser Bedrohung erscheinen mussten.<sup>27</sup> Nicht zum Kollegium gehörte St. Blasien, dessen Abt zu den vorderösterreichischen Landständen und gleichzeitig als Inhaber der Herrschaft Bonndorf zum schwäbischen Reichsgrafenkollegium gehörte.

Die Reichsprälaten waren als Inhaber der Reichsstandschaft mit ihren Besitzungen allerdings nicht etwa nur vom Reich, sondern auch von anderen Herren, vor allem von Österreich, abhängig. Indes gilt für alle Reichsprälaten, dass die Schirm- und Schutzgerechtigkeit des Kaisers ihre Herrschaft über Land und Leute absicherte und zugleich die Voraussetzung für ihre Reichsstandschaft bildete. Andererseits bot gerade die Landvogtei Schwaben in den Händen Österreichs zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten, so etwa bei den Abtswahlen. Solche Erfahrungen waren wohl auch der Grund, weshalb die Konvente von Weingarten und Weißenau bevorzugt Äbte wählten, die eine lange Lebenserwartung hatten, um so selten wie möglich Anlass für Eingriffe des Landvogts zu geben. Allerdings hat sich bei den Wahlen der Reichsprälaten das Instrumentarium der kaiserlichen Wahlkommissare, anders als in den gefürsteten Stiften der Reichskirche, nicht durchgesetzt. Das erklärt sich einmal gewiss durch die Kuriatstimme der Prälaten auf dem Reichstag, wo die Wahl einer bestimmten Person weniger ins Gewicht fiel als bei einer Virilstimme, zum anderen durch Ordensprivilegien: Die Exklusivität war bei den Zisterziensern und den Prämonstraten-



Die Weißenauer Äbtetafel 1599 bis 1784.



sern besonders ausgeprägt, während bei den Benediktinern immerhin die Mitwirkung des zuständigen Bischofs beziehungsweise seines Beauftragten vorgesehen war.<sup>28</sup> Diese institutionelle Klammer war etwa für Weingarten entscheidend, sie stärkte zusätzlich das ohnehin enge Zusammengehen mit dem Bischof von Konstanz auf Reichs- und Kreistagen.<sup>29</sup> Wenn hingegen seitens der Landvogtei Schwaben eine Mitwirkung bei Abtswahlen postuliert wurde, so jeweils im Namen Österreichs. Allein um diesem Anspruch Nachdruck zu verleihen, wurde die Autorität des Kaisers gelegentlich bemüht, was Prior und Konvent unter Anführung der kaiserlichen Privilegien dann in aller Schärfe zurückwiesen. Bei derartigen Konflikten lag es also nahe, dass die betroffenen Prälaten in der Reichsverfassung einen Hort zur Verteidigung ihrer Rechte sahen.

Die Prälaten waren für den Kaiser nicht zuletzt deshalb attraktiv, weil sie insgesamt eine überaus finanzstarke Klientelgruppe darstellten. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein haben die Prälaten den Kaisern und den Erzherzögen der Tiroler Nebenlinie astronomische Summen zugebracht. Als sich die Prälaten allerdings mit der Tatsache konfrontiert sahen, dass Kredite nicht mehr zurückgezahlt wurden, änderte sich ihr Finanzgebaren. Seit den Reichskriegen gegen die Türken und gegen Frankreich im 17. Jahrhundert wurden Kredite an den Kaiser nur noch für vertraglich zugesicherte Gegenleistungen gewährt. Dies scheint, wie wiederum Armgard von Reden-Dohna deutlich gemacht hat, eine wesentliche Voraussetzung für den erstaunlichen Bauboom der Klöster in der Barockzeit gewesen zu sein.<sup>30</sup> Insofern wären die oberschwäbischen Barockbauten eine Demonstration von besonderer Ambivalenz: Auf der einen Seite spiegelten diese Reichsklöster in neuem Gewand die immer noch starke Bedeutung des Kaisers in dieser königsnahen Landschaft. Die von ihm ausgehende, sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens erfüllende Ausstrahlung in Zeremoniell und Prachtentfaltung bedeutete hier eine besondere Form der *praesentia regis*, doch zugleich die Teilhabe der Reichsprälaten am Reich.<sup>31</sup> Barocke Formen der Frömmigkeit (Wallfahrten, Heiligenverehrung) banden außerdem die Untertanen und die den Klöstern nahe stehenden Personenverbände mit ein. Auf der anderen Seite dokumentieren diese Bauten die Abwendung von einer lange geübten Befriedigung kaiserlicher Geldbedürfnisse ohne Gegen-

leistung, indem die Gewinne aus der Klosterherrschaft nun in eine großartige Architektur und kostbare Innenausstattung wanderten.

Die Besonderheit, die das Kollegium der schwäbischen Prälaten kennzeichnet, ist der Umstand, dass es sich hierbei um einen nicht-adeligen Teil der Reichskirche handelt, dass Äbte und Konventsmitglieder in der Regel bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft waren und nicht selten dem eigenen Untertanenverband entstammten. Allein etwa ein Drittel der Prälaten von Salem waren klostereigene Untertanen. Fast alle stammten aus der Pfarrei Mimmehausen, also aus der nächsten Umgebung der Abtei, wo in der Klosterschule wohl bereits die Begabtenförderung begann. In Marchtal lag die Präferenz bei Bürgern der kleinen österreichischen Stadt Munderkingen. Durchweg kamen viele Konventualen aus geistlichen Herrschaften. Vertreter dieser Gruppe hatten bei Abtswahlen allerdings unterschiedliche Chancen: Sie wurden in Elchingen und zeitweise in Irsee bevorzugt, in Ochsenhausen und Weingarten indes nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Hier entstammten die Äbte meist dem städtischen Milieu.<sup>32</sup> Die Söhne des Adels und des städtischen Patriziats wurden jedoch nur noch selten Mönche in den Reichsklöstern. Sie strebten offenbar in die attraktiveren Adelsstifter und Domkapitel. Der Zuzug aus der Reichsritterschaft und aus dem Patriziat blieb jedoch bei den Frauenkonventen noch länger erhalten, insbesondere in Gutenzell.<sup>33</sup>

So eröffnet sich ein weitgespanntes Personennetz, das in einer wechselseitigen Klientelbeziehung zueinander stand und über den rechtlichen Status hinaus die oberschwäbischen Reichsstände miteinander verband. Wenn wir nach einer oberschwäbischen Identität in der Frühen Neuzeit fragen, so scheint dieser Umstand ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt zu sein.

Im Schwäbischen Reichskreis besetzten die Prälaten eine eigene Bank: Die Prälaten erschienen jeweils in eigener Person oder schickten Stellvertreter und ließen sich die Kreistagsabschiede übersenden.<sup>34</sup> Hier kam den oberschwäbischen Prälaten jedoch, anders als auf dem Reichstag, entscheidendes Gewicht zu. Denn im Gegensatz zum Kuriensystem des Reichstags waren alle Kreisstände auf dem Kreiskonvent gleichberechtigt mit einer eigenen Virilstimme vertreten. So konnten die Prälaten etwa zusammen mit den Reichsstädten eine Mehrheit gegen die fürstlichen und gräflichen Mitglieder zustande bringen.



Gutenzeller Passionsbild (1713) von Philipp Jacob Herz, Öl auf Leinwand, um 1765 unten übermalt. Dargestellt sind oben zu Seiten der Pietà die Hll. Benedikt von Nursia, Bernhard von Clairvaux, Mutter Anna und Josef, unter ihnen die Hll. Justina und Christina, Kosmas und Damian sowie ein Schutzengel und vier Äbtissinnen mit ihren Wappen: M. Francisca von Gall, M. Bernarda von Donnersperg, M. Victoria von Hochwind und M. Alexandra Zimmermann. Gutenzell, Pfarrhaus.

## 6. Die schwäbische Reichsritterschaft

Für alle Kreise der Reichsritterschaft, auch für den schwäbischen, war es von entscheidender Bedeutung, dass ihre Einbindung in die Reichskreise nicht gelang.<sup>35</sup> Die Ritter wehrten sich hartnäckig gegen solche Bestrebungen. Ihnen war recht gut bewusst, dass sie mit der Einverleibung in die Kreise in ein regionales System eingebunden worden wären, das eigene Spielregeln entwickelt hatte. Dank dieser wäre es den Fürsten leichter möglich gewesen, Druck auf den Adel auszuüben, dem dieser sich nur schwer hätte entziehen können. Dadurch wäre der direkte Kontakt mit dem Kaiser erschwert worden. So stand der Ritterkreis nicht unter, sondern neben dem Reichskreis, wengleich natürlich nicht dem politischen Gewicht nach.

Modellhaft für die Entwicklung der gesamten Reichsritterschaft war die des schwäbischen Adels.<sup>36</sup> Dies resultiert daraus, dass die Berührung mit dem Kaiser bzw. mit dem Hause Habsburg hier sehr eng war. Das Reichsoberhaupt und der Fürst, mit dem man durch Nachbarschaft, Lehenspflichten und Dienste am nächsten verbunden war, fielen für die südlichen, oberschwäbischen Teile der schwäbischen Reichsritterschaft gleichsam in einer Person zusammen. Die beiden Kantone Donau und Hegau–Allgäu–Bodensee, eingebettet in die vorderösterreichischen Territorien Habsburgs, wurden so das Tor des Kaisers zum Reichsadel.<sup>37</sup> Konsequenterweise hatte der Kaiser in den oberschwäbischen Ritterschaften seine treuesten Parteigänger. Hinzu kam, dass der Kanton Donau das permanente Direktorium im schwäbischen Ritterkreis innehatte. Mit dem Ritterort Donau als ständigem Zentrum hatte der schwäbische Ritterkreis auch einen günstigen Ausgangspunkt für die Ausbildung einer bürokratischen Organisation: Die Kanzlei der Donauritter führte zugleich die Geschäfte der schwäbischen Reichsritterschaft. In diesem kaiserlichen Klientelsystem blieben die oberschwäbischen Kantone denn auch in ihrer großen Mehrheit dem alten Glauben verhaftet, der zudem Chancen in der Reichskirche eröffnete.

## 7. Die „reichische Welt“ Oberschwabens

Es war eine kleine territoriale Welt, die sich in Oberschwaben in der Frühen Neuzeit bildete, ausformte und schließlich auch behaupten konnte. Die

mittleren und kleinen Reichsstände Oberschwabens waren dafür existenziell auf den Schutz der Reichsverfassung und des Kaisers angewiesen. Während die Habsburger als Reichsoberhaupt zum Garanten der oberschwäbischen Selbstbehauptung avancierten, verfochten sie im Sinne einer expansiven Territorialpolitik vor allem ihre eigenen Interessen. Dies verstärkte auf der einen Seite das reichische Bewusstsein der oberschwäbischen Stände ungemein, führte aber auch im Sog des Kaiserhauses zu einer überaus erfolgreichen Reichspolitik, welche die Kleinen Oberschwabens oftmals in die höchsten Positionen des Reichs systems katapultierte. Die kleine Welt Oberschwabens befand sich an den Brennpunkten der Reichsgeschichte.

Die Klientelbildung mit dem Kaiserhof konnte jedoch auch zu unentrinnbaren Interessenskonflikten führen. So handelten Vertreter der oberschwäbischen Grafen häufig als Kommissare des habsburgischen Kaisers, mussten andererseits allerdings auch ihre eigene Territorialpolitik im Auge behalten. Dies konnte Widersprüche auslösen, die nicht mehr zu überdecken waren. So wurde z. B. Ende des 18. Jahrhunderts der kaiserliche Gesandte beim Schwäbischen Kreis, Graf Königsegg-Aulendorf, vom Wiener Hof entlassen, da er zwar pflichtgemäß auf dem Kreistag die kaiserlichen Interessen vertreten hatte, der Vertreter seines eigenen bedrohten Territoriums aber dagegen abgestimmt hatte.<sup>38</sup> Die territorialen Interessen des Grafen deckten sich unter dem Druck der französischen Revolutionsarmeen nicht mehr mit den kaiserlichen. Nicht immer mussten jedoch solche Konflikte zu Ungunsten der kleinen Reichsstände Oberschwabens ausgehen.

Um auf die eingangs geschilderte Episode zurückzukommen: Das geschickt inszenierte Ablenkungsmanöver des Weingartener Konvents hat erfolgreich funktioniert. Die Wahl von Placidus Renz zum neuen Abt von Weingarten verlief in aller Stille und Abgeschlossenheit. Der kaiserliche Landvogt und die österreichischen Beamten erfuhren vom Tod des alten Abts erst, als Te Deum und Glockengeläut die Wahl des neuen bereits weithin verkündeten. Ihre nachträglichen Proteste gegen die Missachtung vogteilicher Rechte bei der Abtswahl belasteten zwar den Amtsantritt von Abt Placidus, blieben allerdings letztlich, wie auch in anderen Fällen, erfolglos. Weingarten konnte ebenso wie die anderen Reichsstände bis zum Ende des Alten Reiches seine Selbstständigkeit durch den

Schutz der Reichsverfassung behaupten. So war es eine zwangsläufige Folge, dass der Ansturm der napoleonischen Armeen nicht nur das Reich, sondern mit ihm auch die Unabhängigkeit des „reichsichen“ Oberschwaben auslöschte. Diese Welt mag für heutige Betrachter in manchem schwer zu verstehen, vielleicht noch schwerer zu erklären sein, übt aber als eine geradezu idealtypische Reichslandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit eine ungeheure Faszination aus. Obwohl oder vielmehr gerade weil noch vieles zu erforschen wäre, sollte die große Geschichte dieser kleinen Welt nicht vergessen werden.

#### Anmerkungen

- 1 Armgard von Reden-Dohna, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982, S. 13 f.
- 2 Peter Blickle (Hg.), Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen 1993; Ders./Peter Witschi (Hgg.), Appenzell-Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997; Peter Blickle (Hg.), Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen 1998.
- 3 Volker Press, Oberschwaben in der frühen Neuzeit, in: Peter Eitel/Elmar L. Kuhn (Hgg.), Oberschwaben. Beiträge zur Geschichte und Kultur, Konstanz 1995, S. 101–131, hier S. 101 f.
- 4 Volker Press, Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: Antoni Mańczak (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 19–46, hier S. 37.
- 5 Reformation und Katholische Erneuerung in Oberschwaben, Biberach 1999 (= Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 22 [1999], Sonderheft).
- 6 Reden-Dohna, Reichsstandschaft, S. 13; vgl. auch Hans-Georg Hofacker, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter, Stuttgart 1980.
- 7 Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488 bis 1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.
- 8 Press, Oberschwaben, S. 104.
- 9 Hermann Ehmer, Württemberg, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500 bis 1650, Bd. 5: Der Südwesten, Münster 1993, S. 168–192; Franz Brendle, Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998; Ders., Herzog Ulrich – ein verkannter Reformationsfürst? in: Siegfried Hermle (Hg.), Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, S. 199–225.
- 10 Vgl. dazu Hans Eugen Specker, Die Geschichte der Reichsstädte im Überblick, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 649–661 sowie die dort erschienenen Beiträge über die einzelnen Reichsstädte; Urs Hafner, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2001.
- 11 Eberhard Naujoks, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1958; Hans Eugen Specker/Gebhard Weig (Hgg.), Die Einführung der Reformation in Ulm, Ulm 1981.
- 12 Wolfgang Dobras, Konstanz zur Zeit der Reformation, in: Martin Burkhardt u. a. (Hgg.), Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, Österreichische Zeit, Konstanz 1991, S. 11–146; Wolfgang Zimmermann, Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozess des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548 bis 1637, Sigmaringen 1994.
- 13 Bernhard Rüth, Reformation und Konfessionalisierung in oberdeutschen Reichsstädten. Der Fall Rottweil im Vergleich, in: BWKG 92 (1992), S. 7–33; Wilfried Enderle, Rottweil und die katholischen Reichsstädte im Südwesten, in: Schindling/Ziegler, Territorien, Bd. 5, S. 214–230.
- 14 Wilfried Enderle, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500–1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte, Stuttgart 1990.
- 15 Wolfgang Wüst (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Epfen-dorf 2002.
- 16 Wilfried Enderle, Ulm und die evangelischen Reichsstädte im Südwesten, in: Schindling/Ziegler, Territorien, Bd. 5, S. 194–212.
- 17 Ernst Böhme, Liechtenstein auf der schwäbischen Grafenbank, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hgg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, München/Wien 1987, S. 293–310; Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Stuttgart 1989; Georg Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989; Volker Press, Reichsgrafentum und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: Ders., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. v. Franz Brendle und Anton Schindling, Tübingen 1998, S. 113–138.
- 18 Vgl. dazu die Beiträge von Ronald G. Asch (zu Fürstenberg), Dieter Stievermann (zu Waldburg) und Wilfried Schöntag (zu Hohenzollern), in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2.
- 19 Hubert Christoph Ehalt, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, Wien 1980; Volker Press, The Imperial Court of the Habsburgs. From Maximilian I. to Ferdinand III., 1493 bis 1657, in: Ronald G. Asch/Adolf M. Birke (Hgg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450 bis 1650, Oxford 1991, S. 289–312; Jeroen Duindam, Vienna and Versailles. The courts of Europe's dynastic rivals, 1550 bis 1780, Cambridge 2003.
- 20 Franz Brendle/Anton Schindling, Reichskirche und Reich in der Frühen Neuzeit, in: Volker Himmelein/Hans Ulrich Rudolf (Hgg.), Alte Klöster, Neue Herren. Die Säkularisation im Deutschen Südwesten 1803, Bd. 2.1. Ostfildern 2003, S. 3–22; Diess., Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra, in: Carl A. Hoffmann u. a. (Hgg.), Als Frieden möglich war. 450 Jah-

- re Augsburger Religionsfrieden. Regensburg 2005, S. 104–118; Diess., *Germania sacra – Reichskirche*, in: Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hgg.), *Lesebuch Altes Reich*, München 2006, S. 211–215.
- 21 Ronald G. Asch, *Verwaltung und Beamtentum. Die gräfllich fürstenbergischen Territorien vom Ausgang des Mittelalters bis zum schwedischen Krieg 1490 bis 1632*, Stuttgart 1986; Volker Press, *Das Haus Fürstenberg in der deutschen Geschichte*, in: Ders., *Adel im Alten Reich*, S. 139–166, hier S. 155.
- 22 Thomas Klein, *Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550 bis 1806*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 1986, S. 137–192.
- 23 Volker Press, *Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches*, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hgg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa*, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar u. a. 1994, S. 349–363, hier S. 357; Eva Ortlieb, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)*, Köln/Weimar 2001.
- 24 Armgard von Reden-Dohna, *Die schwäbischen Reichspräläten und der Kaiser. Das Beispiel der Laienprälaten*, in: Hermann Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, S. 155–167; Diess., *Reichsstandschaft*; Diess., *Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster*, in: Schindling/Ziegler, *Territorien*, Bd. 5, S. 232–254; Thomas Hölz, *Krummstab und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609 bis 1635*, Tübingen 1997.
- 25 Ernst Böhme, *Das Kollegium der schwäbischen Reichspräläten im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 6 (1987), S. 267–300.
- 26 Hansmartin Schwarzauber, *Reichsprälätenklöster*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2, S. 546–609.
- 27 Konstantin Maier, *Die Diskussion um Kirche und Reform im schwäbischen Reichsprälätenkollegium zur Zeit der Aufklärung*, Wiesbaden 1978.
- 28 Armgard von Reden-Dohna, *Zisterzienser als Reichsstände*, in: Kaspar Elm (Hg.), *Die Zisterzienser*, Bonn 1980, S. 285–288.
- 29 Rudolf Reinhardt, *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627*, Stuttgart 1960.
- 30 Reden-Dohna, *Reichsstandschaft*, S. 36 ff.
- 31 Kurt Diemer, *Die Barockisierung der Klosterkirche Gutenzell 1755 bis 1770*, in: *ZWL 41* (1982), S. 530–540; Franz Matsche, *Kaisersäle – Reichssäle. Ihre bildlichen Ausstattungsprogramme und politischen Intentionen*, in: Rainer A. Müller (Hg.), *Bilder des Reiches. Tagung in Kooperation mit der schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Professur für Geschichte der Frühen Neuzeit der Katholischen Universität Eichstätt im Schwäbischen Bildungszentrum Kloster Irsee vom 20. März bis 23. März 1994*, Sigmaringen 1997, S. 323–355; Rainer A. Müller, *Kaisersäle in oberschwäbischen Reichs-*
- abteien. Wettenhausen, Kaisheim, Salem und Ottobeuren*, in: Wolfgang Wüst (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung*, Epfen-dorf 2002, S. 305–327.
- 32 Reinhardt, *Restauration*, S. 43 ff.
- 33 Otto Beck/Ludwig Haas (Hgg.), *Gutenzell. Geschichte und Kunstwerke, Festschrift zur 750-Jahr-Feier der ehemaligen Frauenzisterze 1238 bis 1988*, München 1988.
- 34 Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit*, Aalen 1971; Reinhard Graf von Neipperg, *Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1991; Bernd Wunder, *Der Schwäbische Kreis*, in: Peter Claus Hartmann (Hg.), *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Berlin 1994, S. 23–39; Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.
- 35 Volker Press, *Die Reichsritterschaft im Reich der Frühen Neuzeit*, in: Ders., *Adel im Alten Reich*, S. 205–231; Ders., *Reichsritterschaft*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2, S. 771–813.
- 36 Gerd Kollmer, *Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluss. Untersuchung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher*, Stuttgart 1979; Werner Kundert, *Reichsritterschaft und Reichskirche vornehmlich in Schwaben 1555–1803*, in: Franz Quarthal (Hg.), *Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, Sigmaringen 1984*, S. 303–327; Thomas Schulz, *Der Kanton Kocher der schwäbischen Reichsritterschaft 1542 bis 1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches*, Esslingen 1986; Volker Press, *Die Ritterschaft am Neckar und Schwarzwald*, in: Ders., *Adel im Alten Reich*, S. 233–263.
- 37 Wilfried Danner, *Die Reichsritterschaft im Ritterkantonsbezirk Hegau in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert*, Konstanz 1969; Hans Maier/Volker Press (Hgg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989; Volker Press, *Kaiser und Reichsritterschaft*, in: Rudolf Endres (Hg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich*, Köln/Wien 1991, S. 163–194; Dieter Stievermann, *Österreichische Vorlande*, in: Schindling/Ziegler, *Territorien*, Bd. 5, S. 256–277.
- 38 Press, *Patronat und Klientel*, S. 35.

Bildnachweis:

Alle Abbildungen vom Autor.